

Sitzung: 05.06.2019 Bau- und Umweltausschuss

TOP 3

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen";  
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung: sh. nachstehend

#### I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 27.03.2019 bis 10.05.2019 statt.

Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 10.04.2019 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

#### II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.03.2019 bis 10.05.2019 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Staatliches Bauamt Landshut – Abt. Straßenbau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, E-Mail vom 02.04.2019
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 06.05.2019
- Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 07.05.2019, keine Bedenken von Seiten des Kreisbrandrates und des Bauplanungsrechts sowie des Städtebaus
- Regionaler Planungsverband Landshut, E-Mail vom 29.04.2019
- Regierung von Niederbayern, E-Mail vom 25.04.2019
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, E-Mail vom 08.04.2019
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 28.03.2019
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, E-Mail vom 28.03.2019
- Stadt Geisenfeld, per E-Mail vom 03.04.2019
- Energienetze Bayern GmbH, Gasleitungen, E-Mail vom 20.03.2019
- Stadt Mainburg, Tiefbau-Technik, E-Mail vom 25.03.2019

##### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

###### 3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 07.05.2019

###### Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt. Diese

Feststellung bestätigt nicht, dass die Fläche frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen ist. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht/Bodenschutzrecht, zu melden.

Die Belange des staatlichen Abfallrechts/Bodenschutzrechts wurden ausreichend berücksichtigt.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die geplante PV-Anlage wird von einer Gemeindeverbindungsstraße und Flurwegen aus erschlossen. Eine höher qualifizierte Straße (Bundes-, Staats- oder Kreisstraße) ist nicht betroffen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist hiervon nicht betroffen.

Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer entlang der Autobahn A 93 vermieden wird.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Durch die Lage des betroffenen Autobahnabschnittes in einem Einschnitt – das Plangebiet liegt etwa 6 Meter höher als die Autobahn – und dem dichten Gehölzbewuchs entlang der Autobahn sind keinerlei Blendwirkungen zu erwarten. Ein Blendgutachten unter der Annahme, dass kein Bewuchs vorhanden ist, liegt vor.

Belange des Immissionsschutzes

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 129 soll im 110 m Bereich der Autobahn westlich von Meilenhausen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden,
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind,
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente)

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Baugebiet liegt in deutlich mehr als 100 m Entfernung, so dass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Wir bitten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten:

#### 1. Ansaat unter den Modulen

Für die Ansaat unter den Modulen ist die Verwendung von standorttypischen kräuter- und blütenreichen Extensivwiesen zulässig. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass eine Saatgutmischung ohne Weidelgras und Leguminosen verwendet wird.

#### 2. Ansaat der Ausgleichsflächen

In der Festsetzung des Bebauungsplanes ist die Herkunftsregion für das autochthone Saatgut festzusetzen (6.1 Alpenvorland = aut-09.00EAB).

Nach der Umsetzung der Maßnahmen muss der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

#### 3. Ausgleichsflächen

Die Aussagen zur Entwicklung der Ausgleichsflächen im Bebauungsplan und im Umweltbericht stimmen teilweise nicht überein. Die Angaben sind einheitlich festzulegen (beispielsweise unterscheidet sich die Angabe zu den Biotoptypen an verschiedenen Stellen) und die Entwicklungsziele eindeutig zu formulieren.

**- Mit 6 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen für die Ansaat der Modulflächen sowie die Ansaat der Ausgleichsflächen werden entsprechend der Stellungnahme geändert. Die Begründung mit Umweltbericht wird an den Planinhalt zu den Ausgleichsflächen redaktionell angepasst.

#### 3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 06.05.2019

Die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

##### Baugrenzen

Es ist wie plangemäß ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der PV-Anlage mit Einzäunung und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m ist nicht zulässig.

Sonstige bauliche Anlagen wie Trafostation, Zufahrt, usw. sind wie plangemäß außerhalb der 40 m-Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) zu errichten.

Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) ist nicht zulässig.

##### Einfriedung

Zwischen dem Wildschutzzaun der Autobahn und der Einzäunung der PV-Anlage ist ein Streifen in einer Breite von mindestens 4 m für die betrieblichen Unterhaltsarbeiten freizuhalten. In diesem Bereich sind auch keine Gehölzanzpflanzungen zulässig.

Die Lage und der Verlauf der Einzäunungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei Ingolstadt Tel.: 0841/95689-0 abzustimmen.

##### Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht in das Autobahngrundstück oder in die Entwässerungseinrichtungen der Autobahn eingeleitet oder zugeführt werden.

##### Straßenbegleitgrün

Das Straßenbegleitgrün darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderlichen Ausgleichsflächen der PV-Anlage herangezogen werden.

Eine Beschattung oder Behinderung der PV-Anlage durch das Straßenbegleitgrün begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Gehölzpflanzung auch auf Straßenebenenflächen.

Blendung

Das Straßenbegleitgrün darf nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden, da zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich ist. Daher kann eine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn nach einer Gehölzpflegemaßnahme (u. U. Komplettrückschnitt aufgrund von Schneebruch, Käferbefall, usw.) nicht ausgeschlossen werden. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, ist noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten mit Abhilfemaßnahmen gegen die Blendung des Verkehrs vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Leitungen

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Autobahngrundstückes ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund der vorhandenen Gehölzpflanzungen nicht erlaubt.

Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der PV-Anlage bis zum Einspeisepunkt des Energieversorgungsunternehmens ist noch während des Bauleitplanverfahrens zu sichern, zu genehmigen und in die Bauleitplanung einzuzeichnen.

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

Sonstiges

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bebauungsplan ist zeitlich auf 20 Jahre (Laufzeit der Einspeisevergütung im EEG) zu befristen.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Der Anregung wird gefolgt.

Die erforderlichen Abstände zur Autobahn sowie die Anbauverbotszone wurden in den Bebauungsplan übernommen. Durch die Lage des betroffenen Autobahnabschnittes in einem Einschnitt – das Plangebiet liegt etwa 6 m höher als die Autobahn – und dem dichten Gehölzbewuchs entlang der Autobahn sind keinerlei Blendwirkungen zu erwarten. Es wurde ein Blendgutachten beauftragt. Das Gutachten wird dabei berücksichtigen, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden darf, da ein Pflegeschnitt möglich ist. Es ist auch dem Antragsteller bewusst, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird, wenn eine Blendung nicht verhindert werden kann.

Das Blendgutachten, Projekt Nr. 2019-1395, des Büro ifb Eigenschenk vom 28.05.2019 stellt fest, dass durch geplante Anlagenteile Blendungen in Fahrtrichtung Nord auftreten könnten, diese aber aus fachgutachterlicher Sicht auf Grund des hohen Abweichwinkels von der Hauptblickrichtung als nicht störend gewertet werden. Aus fachgutachterlicher Sicht sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen i.S. des § 5 BImSchG im Bereich der untersuchten Autobahn A 93 zu erwarten und die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als genehmigungsfähig eingestuft.

Die Abstände der Module zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 sowie die Abstände zum Wildschutzzaun werden eingehalten und vor dem Bau durch eine Vermessung abgesteckt. Eine Entwässerung der Planfläche erfolgt nicht.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Bereich) werden nur Modulflächen und die Einzäunung der PV-Anlage angelegt. Bauliche Anlagen, wie z.B. Trafostation und Toranlagen, werden nicht innerhalb der Bauverbotszone angelegt. Die Standorte der Wechselrichter/Trafostationen und die Lage der Zufahrten sind in den Plänen eingetragen.

In das Grundstück der A 93 wird nicht eingegriffen. Das Begleitgrün der Autobahn wird nicht verändert und geht nicht in die Ausgleichsbilanzierung der geplanten Anlage ein. Der Leitungsverlauf zur Einspeisung in das Stromnetz berührt keine Autobahngrundstücke und ist noch nicht genau festgelegt. Es wird keine Werbung errichtet oder der Verkehr auf der Autobahn während der Bauzeit beeinträchtigt. Eine Befristung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

### 3.3 Schreiben der Deutschen Telekom GmbH vom 06.05.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs befinden sich mittels Gestattungsvertrag gesicherte hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

#### **Würdigung:**

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Der Vorhabenträger beabsichtigt keine Anbindung der geplanten Anlage an das Telekommunikationsnetz. Vor der Bauausführung wird der Anlagenhersteller die Spartenabfrage vornehmen und darauf achten, dass es im Bereich des Feldweges und auf der Planfläche zu keiner Beschädigung der Telekommunikationsleitungen durch das Vorhaben kommt.

### 3.4 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 02.05.2019

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans geben wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

Im Planungsgebiet sind uns keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

#### **Würdigung:**

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Vom Landratsamt wurde bestätigt, dass keine Altlasten bekannt sind.

### 3.5 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.04.2019

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes. Ebenso werden keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan geltend gemacht.

Aus unserer Sicht sollten jedoch folgende Punkte beachtet werden:

Von der Planung des o.a. Sondergebiets ist das, bisher landwirtschaftlich genutzte, südliche Teilstück von Flur-Nr. 82 (Gemarkung: Meilenhausen) betroffen. Die überplante Fläche (inklusive

Ausgleichsmaßnahmen, die direkt auf dem betroffenen Flurstück vorgesehen sind) beträgt rund 1,8 Hektar.

Die Flächen werden mit dem geplanten Vorhaben der landwirtschaftlichen Produktion bzw. der Nahrungsmittelerzeugung langfristig entzogen. Nach Aufgabe der Nutzung als PV-Freiflächenanlage sollte daher ein Rückbau der Anlagen vorgesehen und die Gesamtfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden, wie im Entwurf zum BBP unter Punkt I-1.2 („Rückbau und Folgenutzung“) vorgesehen.

Die Ausgleichsflächen sollten ebenfalls in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden oder zumindest nach Auslauf der Bindungsfristen für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen um einen weiteren Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Die geplante PV-Anlage ist von drei Seiten von Wald umgeben. Eine Beschädigung der Einzäunung bzw. der Solarmodule bei eventuellem Windwurf von Bäumen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein ausreichend großer Sicherheitsabstand sollte daher vorgesehen werden.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Im Bebauungsplan ist bereits eine Rückbauverpflichtung für die Anlage festgesetzt. Für die Ausgleichsflächen gilt: die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Stadt in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, umliegende Flächen in ihrer Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Zu den Gehölzen des Waldrands wurde ein Sicherheitsabstand vorgesehen. Dem Anlagenhersteller und Betreiber ist eine Gefährdung durch umfallende Bäume bewusst, diese wird in Kauf genommen.

3.6 Bayernwerk Netz GmbH vom 25.03.2019

Gegen die genannten Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Am Rande des Geltungsbereiches befindet sich ein Niederspannungskabel unseres Unternehmens, hierzu haben wir einen Lageplan beigelegt. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

Derzeit existiert keine gültige Einspeisezusage.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Kundencenter Pfaffenhofen.

Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH

Kundencenter Pfaffenhofen

Draht 7

85276 Pfaffenhofen

Telefon: (08441) 750-0

E-Mail: [BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de](mailto:BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de).

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Vor der Bauausführung wird der Anlagenhersteller die Spartenabfrage vornehmen und darauf achten, dass es im Bereich des Feldweges und auf der Planfläche zu keiner Beschädigung der Niederspannungsleitung durch das Vorhaben kommt. Ebenso wird vor Baubeginn die Einspeisezusage geklärt. Eine Bepflanzung der Kabeltrasse mit Gehölzen ist nicht vorgesehen.

3.7 Bayerischer Bauernverband vom 25.04.2019

Der Geltungsbereich wird durch einen Weg von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgetrennt. Aufgrund der vorgesehenen Eingrünung der PV-Anlage und dem hohen Abstand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäße Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Dünger auf den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ungehindert durchführbar sein wird. Falls trotz des Abstandes zur PV-Anlage Schäden durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (z.B. Staub, Steinschlag) auftreten sollten, darf der Landwirt nicht belangt werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen den derzeitigen Planungsstand werden von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes nicht erhoben.

**- Mit 6 : 0 Stimmen –**

**Würdigung:**

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.